Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 1-20-06-26-025316

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 8. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden in Bezug auf LSBTIQ*Personen in Russland verschiedene aufenthalts- und visumsrechtliche Maßnahmen gefordert:

- Schaffung eines eigenen Aufnahmeprogramms gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz, um Trans*Personen aufenthaltsrechtlich schnell und effektiv zu helfen;
- allgemein erleichterte Visa-Erteilung unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluss der EU;
- generelles Absehen von der Nachholung des Visumverfahrens, wenn sich Personen bereits im Inland aufhalten;
- großzügige Ermessensausübung bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen;
- schnellere Bearbeitung und kürzere Wartezeiten bei Visaerteilung.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Menschenrechtslage für sogenannte LSBTIQ*Personen in Russland seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zunehmend verschlechtert habe. Insbesondere Gesetzesänderungen zu Geschlechtsangleichungen in Russland würden dem Vorschub leisten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.
Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 14.452 Mitzeichnungen und 110 Diskussionsbeiträge vor. Ferner liegen dem Petitionsausschuss zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen

Prüfung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.
Der Petitionsausschuss hat die Forderungen der Petition eingehend geprüft und der ehemaligen sowie der jetzigen Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Aufgeschlüsselt nach den Einzelforderungen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:
Zu der ersten Forderung nach Schaffung eines eigenen Aufnahmeprogramms gemäß § 23 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), um Trans*Personen aufenthaltsrechtlich schnell und effektiv zu helfen, merkt der Petitionsausschuss zunächst an, dass die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart haben, freiwillige Bundesaufnahmeprogramme so weit wie möglich zu beenden und keine neuen aufzulegen. Vor diesem Hintergrund ist ein Aufnahmeprogramm nach § 23 AufenthG zur Aufnahme von Transpersonen aus Russland weiterhin nicht geplant. In besonders herausgehobenen Einzelfällen kann russischen Staatsangehörigen nach § 22 Satz 2 AufenthG aber zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn sie aufgrund ihres Einsatzes gegen den Krieg sowie für Demokratie und Menschenrechte oder wegen einer regimekritischen Tätigkeit in Russland besonders gefährdet sind und für ein Visum zu einem anderen Zweck (beispielsweise zur Erwerbstätigkeit) nicht in Betracht kommen. Gestützt auf § 22 Satz 2 AufenthG wurden so seit Mai 2022 in einem beschleunigten Aufnahmeverfahren über 2.500 Aufnahmen zugunsten russischer Staatsangehöriger erklärt (Stand November 2025). Hierunter waren auch Personen, die sich in besonderem Maße für die Menschenrechte der queeren Community engagiert haben, sowie LSBTIQ*Personen, die sich durch ihren Einsatz für Menschenrechte oder gegen den Krieg öffentlich exponiert haben und dadurch von staatlicher Verfolgung besonders bedroht sind. Eine Visumerteilung allein aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe erfolgt allerdings nicht.
Soweit mit der Petition ferner eine „allgemein leichtere Erteilung von Visa unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluss der EU" gefordert wird, ist davon auszugehen, dass die Petition sich damit auf den Beschluss des Rates vom 4. März 2022 bezieht, mit

welchem das Bestehen eines Massenzustroms im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt worden ist. Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses zu diesem am 19. Oktober 2023 bis zum 4. März 2025 verlängerten Beschluss gilt der vorübergehende Schutz (a) für ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und (c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen. Sie sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind. Russische LSBTIQ*Personen können danach nur dann einen Anspruch auf Erteilung eines Visums auf Basis dieses Ratsbeschlusses haben, wenn sie unter den genannten Personenkreis fallen, weil sie etwa vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen oder Familienangehörige solcher Personen oder ukrainischer Staatsangehöriger sind und infolge der Invasion von dort geflohen sind. Diese Rechtslage erscheint sachgerecht. Daher kann der Forderung einer „allgemeinleichtere[n] Erteilung von Visa unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluss der EU" überwiegend nicht entsprochen werden.
Zur dritten Forderung, dass generell von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden soll, wenn Personen bereits im Inland sind, merkt der Petitionsausschuss zunächst an, dass nach der geltenden Rechtslage vom gesetzlichen Grundsatz, wonach der Ausländer für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit dem dafür erforderlichen Visum eingereist sein muss, nur abgesehen werden kann, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Dies erscheint dem Petitionsausschuss ebenfalls sachgerecht. Auch kann die Nachholung des erforderlichen Visumverfahrens für russische Staatsangehörige nicht generell als unzumutbar angesehen werden. Die Prüfung einer etwaigen Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens im „Einzelfall“ obliegt der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, da für die Vollziehung des Aufenthaltsrechts die

gegenüber den Behörden des Bundes nicht weisungsgebunden Ausländerbehörden in den Ländern zuständig sind.
Was die Forderung nach einer großzügigen Ermessensausübung bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen betrifft, so weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für die Vollziehung des Aufenthaltsrechts die Ausländerbehörden in den Ländern zuständig sind. Der Bund hat gegenüber den Ländern keine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Ermessensausübung bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.
Soweit sich die Petition schließlich für eine schnellere Bearbeitung und kürzere Wartezeiten bei Visaerteilung ausspricht, verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des damaligen Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), wonach die Visumbearbeitung angesichts der Situation vor Ort, der rechtlichen Änderungen der Visumvergabe infolge des russischen Angriffskriegs und der Reduzierung personeller Ressourcen als Folge von Ausweisungen von Botschaftspersonal in Russland nicht mehr wie vor Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine gewährleistet werden kann. Um den sowohl bei den Terminwartezeiten sowie bei der Bearbeitung der Anträge auftretenden Verzögerungen zu begegnen, wird die zentral für die Visumbearbeitung in Russland zuständige Visastelle Moskau aber durch ein Inlandsteam des Auswärtigen Amtes in Berlin unterstützt. Zudem wurde ein Teil der Visumanträge an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Bearbeitung verlagert.
Unabhängig von der Lage in Russland wird das Visumverfahren durch Ausbau der Digitalisierung des Visumverfahrens und die verstärkte Einbindung des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten in die Bearbeitung von Visumanträgen modernisiert und beschleunigt. Vor dem geschilderten Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.
Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde ebenso mehrheitlich abgelehnt wie der gleichlautende Antrag der Fraktion Die Linke.